

Vertrag – Nr.: 0.xx-xx

Für die Vermietung von Kunstgegenständen

Vermieter Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE DER STADT FRANKFURT (ODER)
Lindenstraße 7
15230 Frankfurt (Oder)

vertreten durch die/den 1. Werkleiter*in

und dem Mieter

vertreten durch

wird nachfolgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Der Vertrag regelt die Nutzungsüberlassung der Kunstwerke gemäß der Anlage für einen befristeten Zeitraum auf der Grundlage der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen aktuell gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE DER STADT FRANKFURT (ODER).
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Kunstwerke ausschließlich im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) zu belassen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Kunstwerke zu den angegebenen Versicherungswerten bei der entsprechenden Versicherung zu versichern. Der Nachweis ist vor Vertragsabschluss vorzulegen. Bei Schadenseintritt ist die Forderung gegen die Absicherung von dem Mieter an den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE DER STADT FRANKFURT (ODER) erfüllungshalber abzutreten, wobei der Mieter verpflichtet bleibt den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn die Versicherung keinen oder nur teilweisen Ersatz leistet.
4. Eine Weitergabe der überlassenen Kunstwerke an Dritte ist nicht gestattet.
5. Vervielfältigungen der überlassenen Kunstwerke sind nicht gestattet. Im Übrigen ist vom Mieter das Urheberrecht zu wahren.
6. Für Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen oder den Verlust der übergebenen Kunstwerke sowie des Rahmens und sonstigen Zubehörs haftet der Mieter, ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden vom Tag der Übergabe an.
7. Der Mieter hat Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen oder den Verlust der übergebenen Kunstwerke unverzüglich dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.
8. Bei Veränderungen oder Beschädigungen der übergebenen Kunstwerke sind die Kosten der Restaurierung vom Mieter zu tragen. Selbstständige Schadensbehebungen dürfen durch den Mieter nicht vorgenommen werden.

9. Bei Zerstörungen oder Verlust der übergebenen Kunstwerke besteht der Schadensersatz in der Höhe des angegebenen Versicherungswertes.
10. Den verantwortlichen Mitarbeitern des Kulturbüros ist jederzeit die Kontrolle der überlassenen Kunstwerke zu gewährleisten.
11. Das Kulturbüro überlässt dem Mieter die Kunstwerke der Positionen x – x (siehe Anlage). Für die Vermietung der Kunstwerke wird jährlich folgendes Entgelt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß der gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben:

Archiv-Nr.	Autor	Titel	Versicherungs- summe	Jährliches Entgelt
Summe der Entgelte				

12. Der Vertrag tritt am (Datum Vertragsbeginn) in Kraft und endet am (Datum Vertragsende). Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgemäß gekündigt wurde. Er kann schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ablauf des (Datum Vertragsende) gekündigt werden. Der Vertrag kann schriftlich aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung der Frist gekündigt werden, insbesondere bei Vertragsverletzung des Mieters, wenn:
 - der Mieter vertragswidrigen Gebrauch von den überlassenen Kunstwerken macht,
 - der Mieter durch Verletzung seiner ihm aus o.g. Punkten resultierenden Sorgfaltspflicht den Zustand der überlassenen Kunstwerke gefährdet,
 - der Mieter nicht mehr die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Bedingungen sicherstellen kann.
13. Wird der Vertrag nicht zum 01.01. eines Jahres geschlossen, ist ein anteiliges Entgelt fällig. Die Rechnungslegung erfolgt zum Jahresende, spätestens bis zum 30.11. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
14. Die gültige Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro Frankfurt (Oder) ist dem Mieter bekannt. Änderungen in der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE DER STADT FRANKFURT (ODER) werden dem Mieter zeitnah übermittelt.
15. Im Übrigen gelten, soweit es in diesem Vertrag nicht anders bestimmt ist, §§ 535ff. BGB.
16. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt (Oder).
17. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Frankfurt (Oder), Datum

Unterschrift und Stempel
- Vermieter -

Unterschrift und Stempel
- Mieter -

ANLAGE zum Mietvertrag Nr. 0.xx-xx

Nachstehende Kunstwerke der Artothek Frankfurt (Oder) werden gemäß des Mietvertrags mit der Nr. 0.xx-xx überlassen:

1. Archiv-Nr.
Autor
Titel
Mat./Tech.
Maße
Entst.-jahr
Vers.-summe
Jährl. Entgelt

2. Archiv-Nr.
Autor
Titel
Mat./Tech.
Maße
Entst.-jahr
Vers.-summe
Jährl. Entgelt

3. Archiv-Nr.
Autor
Titel
Mat./Tech.
Maße
Entst.-jahr
Vers.-summe
Jährl. Entgelt

Übergabeprotokoll

Frankfurt (Oder), Datum

Übergeben vom Vermieter

Übernommen vom Mieter